

Satzung der Musikschule im FoKuS vom 27.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 10.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule im FoKuS Selm ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Selm. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule im FoKuS Selm“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie offen für die Einwohner der umliegenden Gemeinden. Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Selm.

§ 2 Auftrag und Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, sowie mit weiteren geeigneten Einrichtungen und Organisationen.

Die Aufgabe der Musikschule ist es, die Freude an der Musik möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken, interessierte Menschen an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

Der Zugang der Musikschule soll für alle Selmer Bürgerinnen und Bürger möglich sein, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

§ 3 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Leiter/in).

Der Leitung obliegen

- (1) Die Vertretung der Musikschule im übertragenden Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft,
- (2) die musikalisch-pädagogische Leitung,
- (3) die organisatorische Leitung,
- (4) die Koordination von Verwaltungsaufgaben, wirtschaftlichen und betrieblichen Abläufen,
- (5) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 4 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Bereiche
 - a) Grundstufe: die elementare Musikerziehung (z. B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
 - b) Hauptstufe: den instrumentalen oder vokalen Einzel- und Gruppenunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (allgemeine Musiklehre, Hörerziehung, Kammermusik, Ensembles, Chor, u. a.).
- (2) Kooperationen, Kurse, Workshops, Projekte, Veranstaltungen und Unterricht in musikorientierten Bereichen (z. B. Tanz, Ballett) verstehen sich als ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Schulhalbjahre eingeteilt, die vom 01.08.- 31.01 und vom 01.02- 31.07 dauern. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 6 Aufnahmeverfahren und Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen zu den Angeboten der Musikschule sind jederzeit möglich.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Abmeldung

Abmeldungen sind zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich spätestens am 15.12. oder 15.06. für das jeweils 6 Wochen später endende Schulhalbjahr schriftlich bei der Schulleitung eingehen.

§ 8 Entlassungen

Die Schulleitung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beenden, wenn

- (1) sich Schüler/innen als ungeeignet erweisen,
- (2) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht,
- (3) Schüler/innen in schwerwiegender Art oder wiederholt und nach vorausgegangener Verwarnung gegen die Schuldisziplin verstoßen haben,
- (4) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird,
- (5) organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen die Fortführung des Unterrichts verhindern.

§ 9 Lernmittel

- (1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schülern/innen auf eigenen Kosten beschafft werden.
- (2) Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, können diese gegen eine Gebühr an Schüler/ -innen vermietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (3) Bei Benutzung eines schuleigenen Instruments haftet der/ die Mieter/in bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter für Beschädigung und Verlust.
- (4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Schüler/innen erhalten für die Dauer des Unterrichts und für schulische Veranstaltungen Versicherungsschutz im Rahmen der mit Unfallkasse NRW abgeschlossenen Unfallversicherung.
- (2) Ein darüber hinaus gehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Das gilt auch für Bild/- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, u. a.).

§ 13 Öffentliches Auftreten

Konzerte und öffentliche Auftritte sind wichtiger Bestandteil der Ausbildung und notwendige Ergänzung des Unterrichts. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 14 Daten/ Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzen der Daten erteilt. Fünf Jahre nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses werden Daten gelöscht.

§ 15 Gebühren

Die Nutzer/-innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in der Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 28.03.2012 außer Kraft.